



Rückforderung von Quellen- und Verrechnungssteuern

Die Steuerrückforderung auf Anlageerträgen ist ein komplexes und zeitraubendes Verfahren. Überlassen Sie es deshalb den Spezialisten der Basler Kantonalbank. So können Sie sicher sein, dass Sie nicht doppelt besteuert werden und immer das Maximum zurückerhalten.

Zinsen und Dividenden unterliegen in den meisten Ländern einer Quellensteuer, die direkt von diesen Erträgen, also an der Quelle, abgezogen wird. Sie kann jedoch ganz oder teilweise zurückgefordert werden, falls zwischen Ihrem Steuerdomizil und dem Emittentenland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Basler Kantonalbank bietet diesen Rückforderungsservice für natürliche und juristische Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz und im Ausland an.

Sie müssen sich nicht darum kümmern

Die Spezialisten der Basler Kantonalbank übernehmen für Sie die zeitintensive und komplexe Abwicklung sämtlicher Formalitäten und führen die Rückforderungen in Ihrem Namen durch. Sie als Kundin und Kunde dürfen sich am Ende über die Gutschrift auf Ihrem Konto freuen.

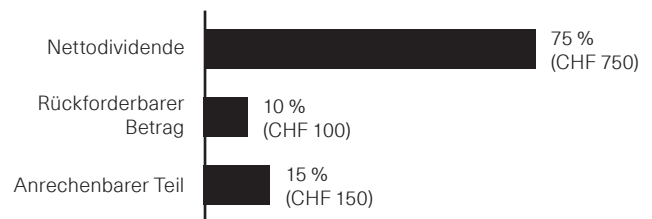
Wie funktioniert der Rückforderungsprozess?

Die Basler Kantonalbank analysiert Ihre Investitionen und prüft, wo sich eine Rückforderung für Sie lohnt. Anschliessend wickeln unsere Experten das komplette Verfahren für Sie ab, berücksichtigen alle Zinsen und Dividenden von Aktien, Obligationen, Fondsanteilen und weiteren Wertpapieren sowie die relevanten Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Basler Kantonalbank kann Rückforderungen zwischen den meisten Steuerdomizilen und Investitionsländern verarbeiten. Für juristische Personen mit Steuerdomizil Schweiz fordert sie ausserdem die Verrechnungssteuer ein, wie auch den zusätzlichen Steuerrückbehalt der USA.

Ein Beispiel: Bei einem Dividendenertrag von CHF 1000 werden zunächst 25 % oder CHF 250 Quellensteuer abgezogen. Gemäss Doppelbesteuerungsabkommen beträgt die Obergrenze jedoch 15 % oder CHF 150. Die Differenz von CHF 100 ist rückforderbar. Falls Sie nichts unternehmen, bleibt der Ihnen zustehende Betrag bei der ausländischen Steuerbehörde. Auf der anderen Seite können Sie den nicht rückforderbaren Betrag von 15 % an den meisten Steuerdomizilen geltend machen und so eine Doppelbesteuerung vermeiden.

Aufteilung der Bruttodividende



Ihre Konditionen

Der Rückforderungsservice deckt Ihre bei der Basler Kantonalbank gehaltenen Wertpapiere ab, nicht aber Titel bei anderen Banken. Wir bieten diese Dienstleistung ab einem rückforderbaren Mindestbetrag von CHF 100 an. Kleinere Beträge werden im Folgejahr berücksichtigt und gegebenenfalls dann zurückgefordert. Fremdgebühren (z. B. von Banken oder Depotstellen) werden bei der Berechnung des Mindestbetrages berücksichtigt. Kann in einem Investitionsland keine Rückforderung gemacht werden, entstehen für Sie keine Kosten.

Für eingereichte Rückforderungsanträge fallen die folgenden Gebühren an:

Schweizer Verrechnungssteuer

Anteil vom Rückforderungsbetrag zuzüglich Gebühr pro Wertpapier und Rückforderungsjahr	6 % CHF 10
Minimalgebühr bzw. Maximalgebühr zuzüglich allfällige Fremdspesen	mind. CHF 50 max. CHF 900

Ausländische Quellensteuern

Anteil vom Rückforderungsbetrag zuzüglich Gebühr pro Wertpapier und Rückforderungsjahr	12 % CHF 10
Minimalgebühr bzw. Maximalgebühr zuzüglich allfällige Fremdspesen	mind. CHF 50 max. CHF 900

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch mit unseren Spezialisten. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie auch unter www.bkb.ch/steuern